

Satzung Verein Hoppenbank e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hoppenbank e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck/Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene sowie die Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Hilfe für Menschen in besonderen Notlagen und sozialen Schwierigkeiten, insbesondere Wiedereingliederung von Straffälligen, Haftentlassenen und Probanden, und zwar
 - a) durch Unterbringung in vereinseigenen Häusern oder in geeigneten Einrichtungen, die von einem gemeinnützigen Träger betrieben werden,
 - b) durch Zusammenarbeit mit interessierten Gruppen, Vereinen und Institutionen der öffentlichen und freien Sozialarbeit,
 - c) durch einschlägige wissenschaftliche Forschung und wissenschaftliche Begleitung,
 - d) durch verbesserte Vernetzung von Kompetenz und Arbeitserfahrungen, die bei den verschiedenen Trägern im Arbeitsfeld der Sozialintegration und Kriminalintegration tätig sind,
 - e) Entwicklung, Unterstützung und Begleitung von innovativen Konzepten zur Arbeits- und Sozialintegration von sozial Benachteiligten, insbesondere Straffälligen, ehemals Strafgefangenen bzw. von Haft bedrohten Personen sowie Drogenabhängigen,
 - f) Durchführung von Projekten bzw. Maßnahmen, die der Integration von sozial Benachteiligten, insbesondere Straffälligen, ehemals Strafgefangenen bzw. von Haft bedrohten Personen sowie Drogenabhängigen dienen,
 - g) Förderung des öffentlichen Bewusstseins für besondere Problemstellungen bei der Integrationsförderung von sozial Benachteiligten, insbesondere Straffälligen,

- h) Unterstützung von Institutionen und Initiativen, die auf dem Gebiet der Eingliederung von sozial Benachteiligten in der Gesellschaft tätig sind,
 - i) durch Öffentlichkeitsarbeit, der Förderung von öffentlichem Bewusstsein für die Probleme und Lösungsansätze der sozial benachteiligten Personen,
 - j) durch das Betreiben eines ambulanten Versorgungs- und Beratungszentrums sowie das Unterhalten einer Einrichtung zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Selbstkostenpreis ausschließlich für den in § 53 Nr. 1 und 2 AO genannten Personenkreis.
- (4) Der Verein sammelt ferner Spenden und wirbt um finanzielle Unterstützung für die Weiterleitung an gemeinnützige Träger, die im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung tätig sind.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Mitglieder - auch Vorstandsmitglieder - können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereines gem. § 3 Nr. 26 a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft/Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus 3 - 5 Mitgliedern.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein einzelnes Rechtsgeschäft von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

- (5) Der Vorstand kann für besondere, dauernde oder vorübergehende Angelegenheiten und Aufgaben Ausschüsse bilden sowie einzelne Aufgaben einer Geschäftsführung übertragen.
- (6) Der Vorstand ist insbesondere ermächtigt, einem Geschäftsführer Vollmacht für die Vertretung des Vorstands in bestimmten Angelegenheiten zu erteilen. Die Geschäftsführung kann vom Vorstand auch als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB bestellt werden. Der Aufgabenbereich des besonderen Vertreters erstreckt sich auf wirtschaftliche, verwaltungsmäßige und personelle Angelegenheiten der laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Abgabe des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Streichung von der Mitgliederliste (§ 4).

- (2) Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Entschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Der Vorstand kann im Umlaufverfahren in Textform beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des von dem Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Ausschluss von Mitgliedern;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung, wozu auch eine Zweckänderung zählt oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder. Sind weniger Mitglieder erschienen, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und beschließt mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Erschienenen.

- (4) Für Wahlen gilt folgendes: Hat am ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (5) An einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen. Mitgliederrechte können in diesem Fall im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden (virtuelle Mitgliederversammlung).
- (6) Mitglieder sind berechtigt, vor der Durchführung der Mitgliederversammlung ihre Stimmen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in Textform abzugeben (kombinierte Mitgliederversammlung).

- (7) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder kann im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Alle Mitglieder müssen bei diesem Verfahren im Vorwege über den gesamten Beschlussgegenstand unterrichtet worden sein. Gleichzeitig setzt der Vorstand den Mitgliedern eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Stimmabgabe in Textform. Nach Ablauf der Frist wird der Beschluss durch den Vorstand festgestellt und den Mitgliedern im Rahmen eines Protokolls mitgeteilt (Umlaufverfahren).
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Vorstand wird bevollmächtigt, im Falle formaler Hinweise des zuständigen Registergerichts und/oder des Finanzamtes Änderungen in der Satzung ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu beschließen, sofern dieses zur Eintragung einer Satzungsänderung erforderlich ist. Die Mitglieder sind anschließend zu unterrichten.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gilt § 11 Abs. (3).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene sowie die Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.